

STATUTEN
des
Schweizerischen Pudelclubs (SPC)
Sektion SKG



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zweckverfolgung	3/ 4
II. Mitgliedschaft	4
1. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder	4
Art. 5 Aufnahme und Einsprache	4
Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen	5
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Grund	5
Art. 8 Austritt	5
Art. 9 Streichung	5
Art. 10 Rekursrecht	6
Art. 11 Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht, Publikation	6
Art. 12 Wirkung	6
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Art. 13 Stimmrecht	7
Art. 14 Rechte	7
Art. 15 Pflichten	7
Art. 16 Jahresbeitrag	7
III. Haftbarkeit	8
Art. 17 Haftung	8
IV. Organisation	8
Art. 18 Organe	8
Art. 19 Generalversammlung	8
Art. 20 Einberufung und Anträge	8
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 22 Beschlussfähigkeit	9
Art. 23 Kompetenz	9
Art. 24 Abstimmung	10
Art. 25 Vorstand / Amtsdauer / Amtssprache	10
Art. 26 Beschlussfähigkeit	11

Art. 27 Präsident, Aufgaben	11
Art. 28 Vize-Präsident	11
Art. 29 Sekretär	
Art. 30 Kassier	11
Art. 31 Beisitzer	11
Art. 32 Kontrollstelle	11
Art. 33 Ausstellungsrichter & Richter-Anwärter	12
Art. 34 Delegierte an der DV der SKG	12
Art. 35 Entschädigung	12
V. Finanzen	12
Art. 36 Einkünfte	12
VI. Regionalgruppen	13
Art. 37 Gründung, Statuten, Einzugsgebiete, Bildung	13
Art. 38 Pflichten gegenüber dem SPC, Auflösung	14
Art. 39 Vermögen	14
Art. 40 Sistierung	14
VII. Statutenrevision	15
Art. 41 Beschlussfassung	15
VIII. Auflösung des Clubs	15
Art. 42 Antrag	15
Art. 43 Grund	15
Art. 44 Vermögen	15
IX. Schlussbestimmungen	16
Art. 45 Genehmigung der Statuten	16

Erklärung Abkürzungen

FCI	Fédération Cynologique International
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SPC	Schweizerischer Pudelclub
ZV	Zentralvorstand
RG	Regionalgruppen
GV	Generalversammlung

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Pudelclub SPC ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Pudel aller Varietäten in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und der Verbreitung der Pudel in der Schweiz.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von Kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Pudel, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Pflege auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- h) Kontakte mit ausländischen Pudel-Clubs.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgabe an mittels:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Pudels.

- c) Betrieb von Auskunfts- und Vermittlungsstellen.
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- e) Durchführung von Club internen und CAC-Ausstellungen.
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen.
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- i) Aktivieren von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.
- j) Bildung von Regionalgruppen (RG)
- k) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglements über die Eintragung von Hunden in das schweizerische Hundestammbuch.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Als Mitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer dem Club beitreten möchte, hat sich beim ZV des SPC oder bei der zuständigen Regionalgruppe schriftlich anzumelden.

Beim Eintritt in den SPC besteht die Wahl, einer Regionalgruppe des SPC oder als Zentralmitglied dem SPC anzugehören. Ein Regionalgruppenwechsel ist nur mit Zustimmung des RG-Vorstandes und des ZV des SPC

zulässig. Mit Zustimmung dieser beiden Vorstände kann das Mitglied aus einer RG austreten und als Zentralmitglied dem SPC angehören. Bei Wohnungswechsel in eine andere Region kann auf Wunsch die RG gewechselt werden.

Der Vorstand des SPC kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Der SPC kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SPC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des ZV durch die Generalversammlung GV, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SPC oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SPC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SPC überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Grund

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den RG-Präsidenten oder Zentralkassier erfolgen.

Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen

gegenüber dem SPC oder SKG nicht erfüllt haben, können durch den ZV SPC gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SPC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten GV des SPC Rekurs zu erheben. Die GV entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Grober Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und Reglemente der SKG und des SPC.
- b) Wissentlich unwahrer Angaben beim Verkauf von Hunden, bei der Ausstellung von Abstammungs- und Deckbescheinigungen.
- c) Ungebührlichen Betragens an Ausstellungen oder Prüfungen sowie ungebührlicher Kritik oder Täuschung von Richtern.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV des SPC an die ordentliche GV des SPC durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV SPC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben.

Art. 12

Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an

anerkannten Ausstellungen und Schauen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

Richter und Anwärter werden von der Liste gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<i>Stimmrecht</i>	Art. 13 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
<i>Rechte</i>	Art. 14 Die Mitglieder haben folgende Rechte: a) Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt. b) Reduzierte Taxen bei Zucht und Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP)
<i>Pflichten</i>	Art. 15 Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SPC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
<i>Jahresbeitrag</i>	Art. 16 Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung des SPC festgesetzt. Pro Familie derselben Adresse muss je ein offizielles Publikationsorgan abonniert werden. Die Zeitschrift kann über einen anderen SKG-Rasseclub zugestellt werden. Ehrenmitglieder und Veteranen können von der Entrichtung des SPC - und SKG - Jahresbeitrages befreit werden. Die Kosten für die Publikationsorgane der SKG werden verrechnet. Die ZV-Vorstandsmitglieder und RG-Kassierer werden von Ihrer Jahres-Beitragspflicht inkl. Zeitschrift befreit.

III. HAFTBARKEIT

Haftung **Art. 17**
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Organe **Art. 18**
Die Organe des Clubs sind:
1. Die Generalversammlung GV
2. Der Zentralvorstand ZV
3. Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung **Art. 19**
Die Generalversammlung GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung **Art. 20**
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge Anträge der Mitglieder zuhanden der GV SPC sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung **Art. 21**
Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit **Art. 22** Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenz **Art. 23** Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Déchargeerteilung an den Zentralvorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 - 1. Wahl des Präsidenten
 - 2. Wahl des Sekretärs
 - 3. Wahl des Kassiers
 - 4. Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. Wahl der Revisoren und Ersatzrevisor
 - 6. allfälliger weiterer Funktionäre
(z.B., Bestätigung des Zuchtbeauftragten, Delegierte usw.)
 - 7. Wahl von Ausstellungsrichtern, Wesensrichtern und Richteranwälter
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Zentralvorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Clubs

- Art. 24**
Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.
- Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.
- Art. 25**
Vorstand Die Clubleitung liegt in den Händen des Zentralvorstandes ZV; seine Mitglieder sind:
1. Der Präsident, welcher Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz sein muss. Auf jeden Fall muss er Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).
 2. Der Vizepräsident
 3. Der Sekretär
 4. Der Kassier
 5. Die Beisitzer sind die gewählten Präsidenten der Regionalgruppen oder ein durch die RG gewähltes Mitglied.
 6. Der Zuchtbeauftragte, der durch den ZV bestimmt wird, ist als Mitglied im ZV zu bestätigen.
- Amtsduer* Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
Wiederwahl ist möglich.
- Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer Ihres Vorgängers.
- Amtssprache* Die Amtssprache ist deutsch.

- Beschlussfähigkeit* **Art. 26**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Präsident, Aufgaben* **Art. 27**
Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
 2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
 3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
 4. Die Vertretung des Clubs nach aussen
- Vizepräsident* **Art. 28**
Der Vizepräsident besorgt die Unterstützung des Präsidenten im Allgemeinen. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch andere Aufgaben übertragen werden.
- Sekretär* **Art. 29**
Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.
- Kassier* **Art. 30**
Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und Gebühren und führt unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder nach Entrichtung des Jahresbeitrags die mit der SKG-Marke versehene Mitgliedkarte erhalten. Ferner ist er für die Abrechnung mit der SKG verantwortlich. Auf Jahresende schliesst er die Rechnung ab und erstattet über den Stand der Kasse Bericht an den ZV und die GV. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem ZV für das neue Clubjahr ein Budget auf.
- Beisitzer* **Art. 31**
Den Beisitzern können weitere Aufgaben und die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- Kontrollstelle* **Art. 32**
Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

*Ausstellungsrichter
Wesensrichter und
Richteranwälter*

Art. 33

Ausstellungsrichter und Richter-Anwärter:

- a) Anwärter: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richter-Anwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SPC durch den ZV der SKG. Diese stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.
- b) Richter: Richteranwälter, welche die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der SPC beantragt dem ZV SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.
- c) Wesensrichter

Verbindlich sind in jedem Fall Art. 41 – 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Delegierte an DV SKG

Art. 34

Die Delegierten an die DV der SKG werden jährlich an der GV gewählt, wobei die Mitglieder des ZV Priorität geniessen. Sie werden für ihre Auslagen angemessen entschädigt.

Entschädigung

Art. 35

Die Arbeit im ZV wird ehrenamtlich geleistet. Der Arbeitsaufwand des Kassiers, des Zuchtbeauftragten, des Sekretärs, der SPC Redaktion sowie des Homepage-Betreuers wird honoriert.

Die ZV-Vorstandsmitglieder und RG-Kassierer werden von ihrer Jahres-Beitragspflicht inkl. Zeitschrift befreit.

V. FINANZEN

Einkünfte

Art. 36

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge; Ehrenmitglieder, Veteranen und ZV-Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- b) Zuchtgebühren, Gebühren für Zuchtzulassungsprüfungen ZZP,

Welpengebühr (auch für GGZ-Züchter), eventuell andere Beiträge, die durch Clubbeschluss für besondere Fälle bewilligt werden.

- c) Allfällige Spenden und Schenkungen

VI. REGIONALGRUPPEN

Art. 37

Gründung

Die Gründung der Regionalgruppen unterliegt der Genehmigung des ZV SPC. Sie müssen mindestens 20 Mitglieder aufweisen, die bereits dem SPC angehören.

Die Regionalgruppen sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen sowie auf Grund des vom ZV SPC erlassenen RG-Statuts als Vereine konstituiert und geniessen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Verhältnis gegenüber SPC und SKG stellen die RG jedoch eine rein interne Institution des SPC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbstständigen Sektion zukommt.

Die RG verpflichten sich, für die Ziele des SPC einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.

Statuten

Die RG können eigene Statuten erlassen. Diese dürfen nicht den Statuten der SKG und des SPC widersprechen und bedürfen, wie auch allfällige Änderungen, der Genehmigung durch den ZV SPC.

Die RG sind in ihrer Kassenführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Hauptvereins nicht.

Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete können beim Präsidenten eingesehen werden.

RG Beider Basel:

Kantone Basel Stadt und Basel Land, Solothurn bis Balsthal, bernisches Laufenthal, Kanton Aargau bis Staffelegg, Bözberg und Laufenburg

RG Bern:

Kanton Bern (deutschsprachender Teil), Kanton Solothurn bis Oensingen, deutschsprachender Teil der Kantone Freiburg und Wallis

RG Luzern:

Kantone Luzern, Zug, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz bis Rotenthurm, Kanton Aargau südl. der Aare

RG Nordostschweiz:

Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, nördl. Graubünden und FL Liechtenstein

Groupe Romand:

Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Jura, franz. sprechende Teile der Kantone Wallis und Freiburg sowie Berner Jura

RG Zürich:

Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau nördl. der Aare bis Laufenburg, Kanton Schwyz bis Altmatt und Kanton Glarus

Bildung

Die Bildung von Regionalgruppen erfolgt auf Antrag von mindestens

3 SPC-Mitgliedern durch Beschluss der GV des SPC gemäss dem Verfahren bei Statutenrevisionen. Zu ihrer Anerkennung haben sich die RG über einen Bestand von 20 SPC-Mitgliedern auszuweisen, die im umschriebenen Tätigkeitsgebiet der neuen RG Wohnsitz haben.

Die Errichtung von RG auf dem ausgewiesenen Einzugsgebiet bereits bestehender RG ist nicht zulässig. Vielmehr ist das Tätigkeitsgebiet von neugebildeten RG ausschliesslich auf die noch freien Territorien (Tessin, Teil Graubünden) beschränkt.

Art.38

Pflichten gegenüber SPC

Wenn eine RG ihren Pflichten gegenüber dem SPC oder dessen ZV nicht nachkommt, so hat dieser das Recht, die Einberufung einer Versammlung dieser RG zu verlangen oder selbst anzuordnen und dort seinen Standpunkt zu vertreten.

Auflösung

Führen die Verhandlungen des ZV mit der RG nicht zum Ziel, kann diese von ihm aufgelöst werden. Gegen einen solchen Beschluss kann die betroffene RG binnen 30 Tagen beim ZV des SPC Rekurs einreichen, der an der nächsten GV zur Entscheidung zu unterbreiten hat. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu und die GV des SPC entscheidet nach Anhören des ZV SPC und des Vorstandes der betreffenden RG endgültig, wobei für die Aufrechterhaltung der angeordneten Auflösung mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Art. 39

Vermögen

Bei Auflösung einer RG darf ein allenfalls vorhandenes RG-Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem ZV SPC zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren eine neue RG mit der gleichen Zweckbestimmung, kann sie, sobald sie in den SPC aufgenommen ist, beim ZV das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten RG stellen.

Falls sich innert 5 Jahren keine neue RG bildet, wird das verbleibende Vermögen dem SPC überwiesen.

Art. 40

Sistierung

Regionalgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV SPC vorübergehend sistiert werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der betreffenden RG als Zentral-Mitglieder geführt.

Kann die Sistierung innert 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung durch den ZV zu erfolgen.

Ebenso können RG aufgelöst werden, deren Mitgliederbestand während 3 Jahren unter 20 Mitgliedern bleibt.

VII. STATUTENREVISION

Beschlussfassung **Art. 41**
Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zweidrittel der anwesenden Mitglieder einer GV.

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des ZV oder ein Fünftel der Mitglieder erfolgen. Anträge zur Abänderung der Statuten sind im Einladungsschreiben zur GV bekannt zu geben.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / CLUBS

Antrag **Art. 42**
Ein Antrag zur Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV zur Abstimmung kommen, welcher sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe des Antrags durch eingeschriebenen Brief innert der statuarischen Frist eingeladen worden sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn vier Fünftel der gültigen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben.

Grund **Art. 43**
Der Club muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig geworden ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Vermögen **Art. 44**
Ein allenfalls nach der Auflösung vorhandenes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist beim Sekretariat der SKG zu deponieren, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Genehmigung der
Statuten*

Art. 45

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2011 in Aarau angenommen und treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1992.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Rechtsverbindlich ist die Deutsche Fassung dieser Statuten.

Im Namen des Schweizerischen Pudelclubs

Susanne Bär
Präsidentin SPC

Eva Zähndler
Sekretärin SPC

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Pudelclubs vom 19. März 2011 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 13. Januar 2012

Im Namen des Zentralvorstandes SKG

Peter Rub
Präsident SKG

Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident